

Liebe KTC-Mitglieder und KTC-Hallenmieter*innen,

die Weihnachtstage sind nun schon wieder vorüber und jeder freut sich auf Bewegung.

Wir bereiteten uns auf den Jahreswechsel vor und wurden am 24.12.2021 von einer Mitteilung überrascht, die uns in besonderen Maßen trifft.

Die Landesregierung NRW hat eine Modifizierung der Coronaschutzverordnung veröffentlicht, die ab dem 28.12.2021 in Kraft tritt.

Für den Tennissport ist nachfolgende Regelungen relevant:

Innenräume von Sportstätten – somit auch **Tennishallen** – **dürfen ab kommendem Dienstag, 28.12.2021, nur noch von immunisierten Personen genutzt und besucht werden, die zusätzlichen einen anerkannten negativen Schnelltestnachweis mit sich führen**, der nicht älter als 24 Stunden ist (n. §4 (3) CoronaSchVO).

Zudem gilt für die Dauer der Schulferien (Auszug aus der Veröffentlichung des LSB NRW):

Für die Weihnachtsferien, **in denen keine Schultestungen stattfinden, benötigen Schülerinnen und Schüler einen negativen Testnachweis. [...] Vom 27. Dezember 2021 bis einschließlich 9. Januar 2022 gelten sie nicht als getestet.** Sie sind immunisierten Personen nur dann gleichgestellt, wenn sie über einen Einzeltestnachweis verfügen.

Diese Regelung gilt auch weiterhin für jugendliche Schüler*innen bis zum 18. Geburtstag. Zwar müssen Schüler*innen ab 16 regulär geimpft oder genesen sein, um ein 2G-Angebot zu nutzen. Aber eine Ausnahme gilt hier u.a. für den Sport: Wenn sie über einen Testnachweis verfügen, gelten sie auch in den Ferien (ab 27.12.2021 bis zum Schulstart 2022) bis zum 18. Geburtstag als immunisiert.

Kinder unter 6 Jahren/bis zum Schuleintritt brauchen in und außerhalb der Ferien weder Test noch Immunisierung und können an allen Angeboten teilnehmen.

Diese Auflagen müssen von allen Hallenbucher*innen und -nutzer*innen beachtet und erfüllt werden. Hierzu fügen wir einen Auszug aus § 4 Abs. 2,6 der CoronaSchVO an:

„Bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten sind der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen.

Personen, die den erforderlichen Nachweis und den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Angebote, Einrichtungen, Veranstaltungen und Tätigkeiten durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Veranstaltung verantwortlichen Personen auszuschließen.“

Fazit:

Ab Dienstag, 28.12.2021 dürfen die v. g. Personen nur noch mit entsprechenden Nachweisen die Hallen betreten und nutzen.

Trainern und KTC-Vorständen, wie auch den vom Vorstand ermächtigten Personen, sind diese Belege auf Anforderung nachzuweisen.

Bei Verstoß gegen diese Vorschriften, können je nach Art des Vergehens Strafen bis zu einem Betrag von 25.000 € auferlegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass dies auch die Mitspieler*innen betrifft.

Die o. g. Auflagen erfordern von uns allen Disziplin, indem die Tests dem KTC 71 vor den Spielterminen zur Verfügung gestellt werden.

Alle Hallennutzer müssen uns ab dem 28.12.2021 die Testergebnisse zeitlich ausreichend vor Spielbeginn per E-Mail oder per QR-Code an KTC71@online.de zur Verfügung stellen.

Ohne diese Nachweise haben die Spieler*innen keine Spielberechtigung.

Da die Abonnenten bereits die Impfnachweise gemeldet haben, sind in jedem Fall aber noch die Ausweise bereitzuhalten.

Weiterhin müssen wir einen Nutzernachweis erbringen, welche Spieler*innen zu welcher Zeit die Hallenplätze nutzen.

Hierzu müssen wir darauf bestehen, dass die vom KTC 71 aushängenden QR-Codes mit der Corona-Warn-App von den Besuchern und Spieler*innen gescannt werden.

Bitte Handy mit den aktuellen Programmen und Daten immer bereithalten!

Bezüglich der **Testungen gibt es die Möglichkeit**, sofern nicht in der Nachbarschaft des Wohnortes eine Teststation ist, **die Station am Fühlinger See, Stallagsbergweg 2, 50769 Köln (Seeberg) für den Bürgertest zu nutzen.** Siehe Anhang der Information zur Teststation.

Dort stehen genügend Parkplätze zur Verfügung und es gibt keine lange Wartezeiten. Das Testergebnis wird wahlweise per E-Mail oder per Bescheinigung zur Verfügung gestellt.

Derzeit stehen wir mit dem Testzentrum in Verhandlung, eine Filiale vor dem KTC 71 einzurichten, um die Tests vor dem Gebäude durchzuführen.

Werte Tennisfreund*innen, helft uns und damit auch euch diese Auflagen reibungslos zu erfüllen, damit wir keine Probleme oder gar Strafen in Kauf nehmen müssen.

Herzlichen Dank für euer Verständnis und die Hilfe.

Kölner Tennis Club 71 e. V.
Merianstraße 2-4, 50769 Köln

Heinz Klaus Roth

1. Vorsitzender

Mail hkroth@ktc71.de

 Bitte denken Sie an die Umwelt und drucken Sie diese E-Mail nur wenn unbedingt nötig.